

Abend
25. / X. 1917

67

Ausnahmen von der Bedarfsbescheinigung.

Ferner publiziert die „Wiener Zeitung“ eine Rundmachung des Handelsministeriums, mit welcher nachstehend bezeichneten Bekleidungs- und Wäschewaren bis auf weiteres von der Bedarfsbescheinigungspflicht ausgenommen sind:

1. Ganzseidene Stoffe.
2. Kunstseidene Stoffe (ganz aus Kunstseide).
3. Seidenstoffe.
4. Velourchiffons (leichte Aufpuffstoffe).
5. Tulle.
6. Batiste im Gewicht unter 80 Gramm pro Quadratmeter und undichte Kreppes im Gewicht unter 80 Gramm pro Quadratmeter.
7. Baumwollene undichte Kleiderstoffe im Gewicht unter 80 Gramm pro Quadratmeter.
8. Bestickte baumwollene Stoffe, bei welchen der Grundstoff weniger als 80 Gramm pro Quadratmeter wiegt.
9. Spitzen und Spitzenstoffe.
10. Stickerartikel und Besatzstickerei.
11. Aus reinem Papiergarn oder aus Papiergarn in Verbindung mit anderen Spinnstoffen hergestellte Kleider- und Wäschestoffe.
12. Wäschestück.
13. Alle fertigen Bekleidungs- und Wäscheartikel, die, abgesehen von den in denselben verarbeiteten Futterstoffen und Zutaten, ausschließlich aus den unter 3. 1 bis 12 angeführten Stoffen hergestellt sind.
14. Fertige Bekleidungsstücke, die, abgesehen von den in denselben verarbeiteten Futterstoffen und Zutaten, ausschließlich aus Leder bestehen.
15. Ganzseidene und kunstseidene Strick- und Wirkwaren.
16. Seidene Tricotagen.
17. Strümpfe, die der Fläche nach mindestens zur Hälfte aus Ganzseide oder Kunstseide bestehen.
18. Spizentücher, Schleier.
19. Taschentücher, die der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr bestickt sind oder aus Spitzen bestehen.
20. Guimpes, Jabots, Cachenez.
21. Baumwollene Männer- und Frauenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt.
22. Baumwollene Männersocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt.
23. Baumwollene Kinderstrümpfe, von denen das Duzendpaar in den Größen 10 bis 12 weniger als 400 Gramm, in den Größen 4 bis 9 weniger als 350 Gramm und in den Größen 1 bis 3 weniger als 300 Gramm wiegt.
24. Baumwollene Kindersocken, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt.
25. Bei durchbrochen gemusterten Strümpfen und Socken ist die vorstehend unter 3. 21 bis 24 angegebene Gewichtsgrenze je um 50 Gramm niedriger anzusetzen.
26. Baumwollene Fühllinge (Fußwärmer).
27. Säuglingswäsche und Wäsche für Kinder bis zum Alter von drei Jahren.
28. Herrentragen, Manschetten, Vorhemden (Plastrons), Damenpuztragen.
29. Nieder.
30. Gürtel.
31. Hosenträger, Strumpf- und Sockenhälter.
32. Bänder, Borten, Schnüre, Chenillen, Lizen, Kordeln und Besätze.
33. Fertige Bademäntel, Badeanzüge und Schwimmhosen.
34. Damenbinden.
35. Gummimäntel und Badeartikel aus gummierten Stoffen.
36. Hüte, Mützen, Fes, Kappen und Hauben.
37. Handschuhe (mit Ausnahme wollener und baumwollener Winterhandschuhe).
38. Fertige Fräcke und fertige Smokings, neu und getragen.
39. Fertige neue Militäruniformen.
40. Damenpelzmäntel und Damenpelzjaden, bei welchen der Pelz sich an der Außenseite befindet; ferner Pelzmuffe und Pelzboas, neu und getragen.
41. Schuhwerk aller Art, das aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen hergestellt ist, bis zur besonderen gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit diesem Artikel.

Die Herstellung von Fräcken, Smokings und Schlupfröcken (Jackets und Gehröcken) auf Lager ist verboten.

Diese Rundmachung tritt gleichfalls heute in Kraft.